

Verfassung stattfinden.» (Art. 13) Es ist also weder bestimmt, wann die Verfassung eingeführt werden soll, noch welche Grundsätze in der Verfassung verankert sein sollen. Hugo Hantsch bezeichnet diese Bestimmung als den «letzten kläglichen Rest der grossen Versprechungen von konstitutioneller Freiheit, die man dem Volk einst gemacht hatte, als man an seine Treue und Opferbereitschaft appellierte». (Hantsch, 281)

Die Hofkanzlei des Fürsten schrieb denn auch: «Es bleibt mithin jedem Souverainen überlassen eine Verfassung zu geben wie ihm beliebt.» Johann I. führte die Verfassung auch nicht ein, weil er etwa von seinen Untertanen dazu gebracht worden wäre, ihm ging es lediglich darum, den Art. 13 der Bundesakte zu erfüllen. Grundsatz für den Fürsten für einen solchen Vorgang war das sog. «monarchische Prinzip», welches besagt, dass der Monarch alle Gewalt und Macht in sich vereinigte. So liessen z. B. die süddeutschen Verfassungen «die Volksvertretung nicht als Repräsentantin des Staates, sondern nur des Volks gegenüber dem Monarchen gelten». (Schnabel, III, 133) Dieser Grundsatz kann auch auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragen werden. Es galt kein Nebeneinander von zwei gleichwertigen Staatsgewalten, sondern ein Übereinander von zwei an ihrer Macht gemessen ungleichen Institutionen. Während der Fürst alle Macht in sich vereinigte und fast unumschränkt befehlen konnte, war es dem Landtag nur möglich, Vorschläge für das Allgemeinwohl einzubringen, die aber der Monarch keineswegs zu erfüllen brauchte. Durch die Einführung der landständischen Verfassung hatte also Liechtenstein in dem Sinne keine rechtsstaatliche Volksvertretung, als eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung und eine Kontrolle über die Staatsverwaltung nicht in ihren Kompetenzen lag. Die liechtensteinische landständische Verfassung basierte nicht auf einem Vertrag zwischen Fürst und Volk, sie war eine «oktroyierte Verfassung, die der Landesherr aus höchster Machtvollkommenheit erliess... Der Lehre vom monarchischen Prinzip... galt der Erlass der Verfassung gerade als ein Akt höchster monarchischer Vollkommenheit, die nicht durch eine Verfassungsvereinbarung geschmälert werden durfte». (Schnabel, III, 138)

Das Parlament war also von der landständischen Verfassung her stark in die Defensive gedrängt und in der Praxis der staatspolitischen Entscheidungen lediglich Empfänger der fürstlichen Anweisungen und Forderungen.